

Zusatz-Tarifvertrag
für die in der
DB Zeitarbeit GmbH
beschäftigten Arbeitnehmer
(DB Zeitarbeit-ZusatzTV)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Bevorzugte Einstellung aus Unternehmen des DB Konzerns ausgeschiedener Arbeitnehmer

§ 3 unbesetzt

§ 4 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge

§ 5 Vermögenswirksame Leistung bei Unternehmenswechsel innerhalb des DB Konzerns

§ 5a Weihnachtsgratifikation bei Unternehmenswechsel innerhalb des DB Konzerns

§ 6 Einsatzdauer im Kundenbetrieb

§ 7 Arbeitsrechtsstreitigkeiten

§ 8 Gültigkeit und Dauer

Präambel

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass bestimmte unternehmensspezifische Regelungen in Ergänzung zum ZeitarbeitTV MOVE für die Arbeitnehmer der DB Zeitarbeit GmbH im Rahmen dieses DB Zeitarbeit-ZusatzTV zu vereinbaren sind. Dieser Tarifvertrag ergänzt insoweit für diese Arbeitnehmer den ZeitarbeitTV MOVE und hat Vorrang vor den einschlägigen Bestimmungen des ZeitarbeitTV MOVE.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmer der DB Zeitarbeit GmbH (Arbeitgeber), die in der Regel Dritten (Kundenbetrieb) vorübergehend im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) überlassen werden und vom Geltungsbereich des ZeitarbeitTV MOVE erfasst sind.
- (2) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Gemeint ist immer auch die weibliche Form.

§ 2 Bevorzugte Einstellung aus Unternehmen des DB Konzerns ausgeschiedener Arbeitnehmer

Die DB Zeitarbeit GmbH wird bei der Einstellung - bei gleicher Qualifikation und Eignung - vorrangig ehemalige Arbeitnehmer aus Unternehmen des DB Konzerns berücksichtigen.

§ 3 unbesetzt

§ 4 Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderte Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge (LbAV) in Höhe von 20,00 EUR für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat und sofern er mindestens

a) 30,00 EUR monatlich

oder

b) 360,00 EUR im Kalenderjahr

seines künftigen Bruttoentgeltanspruchs nach dem Abschnitt II bAV-TV EVG über den Durchführungsweg Pensionsfonds umwandelt.

Die Unverfallbarkeit der nach Satz 1 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

- (2) a) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a führt die DB Zeitarbeit GmbH die LbAV am 25. des laufenden Monats zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.

- b) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b führt die DB Zeitarbeit GmbH den Betrag der jahresbezogenen LbAV am 25. des Monats, in dem die Voraussetzung des Abs. 1 Buchst. b erfüllt ist, zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- (3) Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch nach § 20 ZeitarbeitTV MOVE gültig ab 30. Juni 2008 bzw. § 23 ZeitarbeitTV MOVE gültig ab 01. Oktober 2008 geltend gemacht, besteht für die Dauer der Geltendmachung kein Anspruch auf die LbAV nach Abs. 1.
- (4) Die Revisionsklausel nach § 18 Abschnitt II bAV-TV EVG findet sinngemäß Anwendung.

§ 5

Vermögenswirksame Leistung bei Unternehmenswechsel innerhalb des DB Konzerns

Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen des DB Konzerns, in dem Anspruch auf vermögenswirksame Leistung besteht, einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit der DB Zeitarbeit GmbH begründet, genügt für die Unterrichtung im Sinne § 20 ZeitarbeitTV MOVE gültig ab 30. Juni 2008 bzw. § 23 ZeitarbeitTV MOVE gültig ab 01. Oktober 2008 die schriftliche Mitteilung der gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen im ersten Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

§ 5a

Weihnachtsgratifikation bei Unternehmenswechsel innerhalb des DB Konzerns

Wurden Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine bei einem Unternehmen im Geltungsbereich des KonzernRTV erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von der DB Zeitarbeit GmbH in ein Arbeitsverhältnis (Neueinstellung) übernommen, erfolgt eine Gleichstellung der Kalendermonate, in denen sie Ausbildungsvergütung im Kalenderjahr der Neueinstellung erhalten haben, mit denen im Arbeitsverhältnis. In diesem Fall gilt § 18 Abs. 1 ZeitarbeitTV MOVE als erfüllt.

§ 6

Einsatzdauer beim Entleiher

Findet der ZeitarbeitTV MOVE aufgrund des § 28 Abs. 4 ZeitarbeitTV MOVE auf den Arbeitnehmer keine Anwendung mehr, legen die Tarifvertragsparteien zur Sicherstellung des Equal Pay folgendes fest:

- a) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf das stundenbezogene Monatstabellenentgelt, das er erhalten würde, wenn er nach den Bestimmungen des beim Entleiher geltenden Tarifvertrags eingruppiert wäre; maßgebend ist das Anfangsentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe.
- b) In Ausgestaltung von Pauschalbeträgen hat der Arbeitnehmer dem Grunde nach Anspruch auf die tätigkeits- und arbeitszeitbezogenen Zulagen, die beim Entleiher für die maßgebliche Tätigkeit tarifvertraglich geregelt sind. Die nähere Ausgestaltung dieser Pauschalbeträge (insbesondere Höhe, Auszahlungszeitpunkt) regeln die Betriebsparteien konkretisierend in einer ergänzenden Betriebsvereinbarung.

- c) Durch die Entgeltbestandteile nach Buchst. a und b wird nach dem zwölften vollendeten Einsatzmonat (§ 28 Abs. 4 ZeitarbeitTV MOVE) ein gleichwertiges Arbeitsentgelt gem. § 8 Abs. 4 AÜG in der ab dem 01. April 2017 geltenden Fassung erreicht.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen des ZeitarbeitTV MOVE mit Ausnahme von § 17 ZeitarbeitTV MOVE Anwendung.
- e) Sofern es für den Arbeitnehmer günstiger ist, findet auch § 17 ZeitarbeitTV MOVE für den Arbeitnehmer Anwendung.

§ 7 Arbeitsrechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist der ausschließliche Gerichtsstand Berlin.

§ 8 Gültigkeit und Dauer

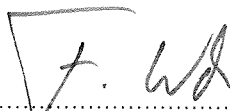
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2021 in Kraft und ersetzt den DB Zeitarbeit-ZusatzTV vom 07. März 2019.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2023 schriftlich gekündigt werden.

Berlin, Frankfurt am Main, 17. September 2020

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

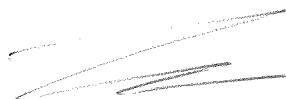


.....
(Geschäftsführerin der DB Zeitarbeit GmbH)



.....
(Hauptgeschäftsführer des AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand